Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie- konform sein oder nicht.

Name des Produkts:
DWS Infrastruktur Europa

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299008E7S1HICK8EF95

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:___%

☒ **Nein**

☐ Es wurden **damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 30 % an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Der DWS Infrastruktur Europa wurde am 27. April 2023 erstmalig aufgelegt. Somit handelt es sich beim vorliegenden Berichtsjahr um ein Rumpfgeschäftsjahr welches rund 2 Monate operatives Geschäft umfasst. In diesem Rumpfgeschäftsjahr hat der Fonds die Anforderungen des Art. 8 noch nicht erfüllt.

In Bezug auf die mit Fondauflage gestarteten Investitionstätigkeiten, von denen keine im Berichtszeitraum abgeschlossen wurde, verfolgte die Gesellschaft das Ziel, einen Beitrag zum Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft zu leisten, indem mindestens 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in nachhaltige Investments im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) investiert werden. Mit den sich im Berichtszeitraum in Prüfung befindlichen, aber sämtlich noch nicht abgeschlossenen Investitionsmöglichkeiten beabsichtigte die Gesellschaft, „nachhaltige Investitionen“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung zu tätigen, die einen positiven Beitrag zum Ziel Nr. 7 für nachhaltige Entwicklung (englisch: Sustainable Development Goal; nachfolgend „SDG“) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit dem Titel „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ (nachfolgend „SDG-Ziel 7“) leisten.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Der DWS Infrastruktur Europa wurde am 27. April 2023 erstmalig aufgelegt. Somit handelt es sich beim vorliegenden Berichtsjahr um ein Rumpfgeschäftsjahr welches rund 2 Monate operatives Geschäft umfasst. Während des Berichtszeitraums wurden keine der gestarteten Transaktionsprozesse abgeschlossen.

Für die im Berichtszeitraum in Prüfung befindlichen Investitionsmöglichkeiten, von denen keine im Berichtszeitraum abgeschlossen wurde, wurde als Nachhaltigkeitsindikator die Bewertung und Einstufung von Investitionsmöglichkeiten als „nachhaltige Investitionen“ mit einem positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 herangezogen. Die Bewertung von „nachhaltigen Investitionen“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung erfolgt im Zuge der im Berichtszeitraum gestarteten Sorgfältigkeitsprüfungen (Due Diligence), die vor Erwerb eines Investments durchgeführt werden und die Prüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (englisch: Do No Significant Harm, nachfolgend „DNSH“) umfassen. Hierbei wurde analysiert, ob und inwieweit eine Investitionsmöglichkeiten einen positiven Beitrag zum SDG-Ziel Nr. 7 leisten ohne andere ökologische oder soziale Belange erheblich zu beeinträchtigten.

Bei den im Berichtszeitraum geprüften Investitionen handelte es sich ausschließlich um Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften in dem Sektor „Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien“ die somit einen positiven Beitrag zum SDG7-Ziel leisten. Ob und inwieweit diese Investitionsmöglichkeiten als „nachhaltigen Investitionen“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden können, wurde mittels eines Screenings der Indikatoren Nr. 1-14 aus der Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie zwei zusätzlichen Indikatoren, die in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I dieser Delegierten Verordnung enthalten sind, geprüft bzw. es wurden entsprechende Prüfungen gestartet.

Bei den Indikatoren Nr. 1-14 aus der Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten

Verordnung (EU) 2022/1288 handelt es sich um die Folgenden:

- Treibhausgasemissionen (Scope-1- 2-Treibhausgasemissionen)
- CO2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die in fossilen Brennstoffen investiert sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Ferner berücksichtigt die Gesellschaft im Rahmen der DNSH-Bewertung folgende zusätzliche Indikatoren, die in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I dieser Delegierten Verordnung enthalten sind:

- Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress
- Unfallquote

In den bisher durchgeführten Screenings konnten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Berichtszeitraum festgestellt werden, sodass die im Berichtszeitraum geprüften Investitionsmöglichkeiten sämtlich als „nachhaltige Investitionen“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden konnten.

… und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Eine Antwort auf die Frage entfällt, da es sich bei diesem Berichtszeitraum um das erste Berichtsjahr handelt, für welches der Jahresbericht Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (auch „Offenlegungsverordnung“ genannt) zu enthalten hat.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Eine Antwort auf die Frage entfällt, da der DWS Infrastruktur Europa am 27. April 2023 erstmalig aufgelegt wurde und es sich bei dem aktuellen Berichtszeitraum um ein Rumpfgeschäftsjahr handelt, welches rund 2 Monate operatives Geschäft umfasst. Während des Berichtszeitraums wurden keine der gestarteten Transaktionsprozesse abgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Eine Antwort auf die Frage entfällt, da der DWS Infrastruktur Europa am 27. April 2023 erstmalig aufgelegt wurde und es sich bei dem aktuellen Berichtszeitraum um ein Rumpfgeschäftsjahr handelt, welches rund 2 Monate operatives Geschäft umfasst. Während des Berichtszeitraums wurden keine der gestarteten Transaktionsprozesse abgeschlossen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ob und inwieweit die im Berichtszeitraum geprüften potenziellen Investitionen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, wurde mittels eines Screenings der Indikatoren Nr. 1-14 aus der Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie zwei zusätzlichen Indikatoren, die in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I dieser Delegierten Verordnung enthalten sind, geprüft. Die Gesellschaft hat hierfür externe Berater zu beauftragt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die oben genannten Indikatoren in Bezug auf Ihre Relevanz für das einzelne Investment bewertet und Daten zu den oben genannten Indikatoren für die jeweils zu prüfende „nachhaltige Investition“ erhoben und evaluiert. Für die Bewertung der Indikatoren wurden quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte für die oben genannten Indikatoren festlegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die quantitativen Schwellenwerte und/oder qualitativen Werte wurden Investitions-spezifisch auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit, politische Ziele oder Marktentwicklungen, festgelegt. Die Analysen wurden auf Basis der durch die geprüften Infrastruktur-Projektgesellschaft zur Verfügung gestellten Daten, öffentlich verfügbare Daten (insbesondere Studien, Gutachten und Expertenmeinungen) als auch eigene und externe Daten durchgeführt.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben?

Die im Berichtszeitraum gestarteten Sorgfältigkeitsprüfungen haben keine Verstöße gegen OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ergeben.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls

nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Auswahl von potenziellen Investitionen, von denen keine im Berichtszeitraum abgeschlossen wurde, wurden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht als verbindliche Elemente der Anlagestrategie des Sondervermögens berücksichtigt. Die Anlagestrategie des Sondervermögens war daher nicht darauf ausgerichtet, negative Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung von Ausschlüssen oder positiven Filterkriterien zu verringern oder zu vermeiden.

Gleichwohl wurden und werden im Rahmen des Investmentprozesses bei der Prüfung von potenziellen Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien auch die relevanten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren – soweit entsprechende Daten verfügbar waren – analysiert und als weitere Bewertungsfaktoren einbezogen.

Ungeachtet des Vorstehenden erfolgte die Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der DNSH-Bewertung zwecks Einstufung einer potenziellen Investition in Infrastruktur-Projektgesellschaften als nachhaltige Investition im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung.

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 27.04.2023 – 30.06.2023.

Eine Antwort auf die Frage entfällt, da der DWS Infrastruktur Europa am 27. April 2023 erstmalig aufgelegt wurde und es sich bei dem aktuellen Berichtszeitraum um ein Rumpfgeschäftsjahr handelt, welches rund 2 Monate operatives Geschäft umfasst. Während des Berichtszeitraums wurden keine der gestarteten Transaktionsprozesse abgeschlossen.

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der DWS Infrastruktur Europa wurde am 27. April 2023 erstmalig aufgelegt. Bei dem aktuellen Berichtszeitraum handelt es sich daher um ein Rumpfgeschäftsjahr, welches rund 2 Monate operatives Geschäft umfasst. Die im Berichtszeitraum geprüften Investitionsmöglichkeiten waren zu 100% nachhaltigkeitsbezogene Investitionen. Während des Berichtszeitraums wurden keine der gestarteten Transaktionsprozesse abgeschlossen.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Das Rumpfgeschäftsjahr erstreckte sich vom 27. April 2023 bis zum 30. Juni 2023. Zum Berichtsstichtag belief sich die Liquidität auf 134,1 Mio. EUR und es wurden

Transaktionsprozesse zum Erwerb von nachhaltigen Investitionen mit einem erwarteten potenziellen Investitionsvolumen in Höhe von 173,3 Mio. EUR gestartet.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

IST-Allokation zum 30.06.2023

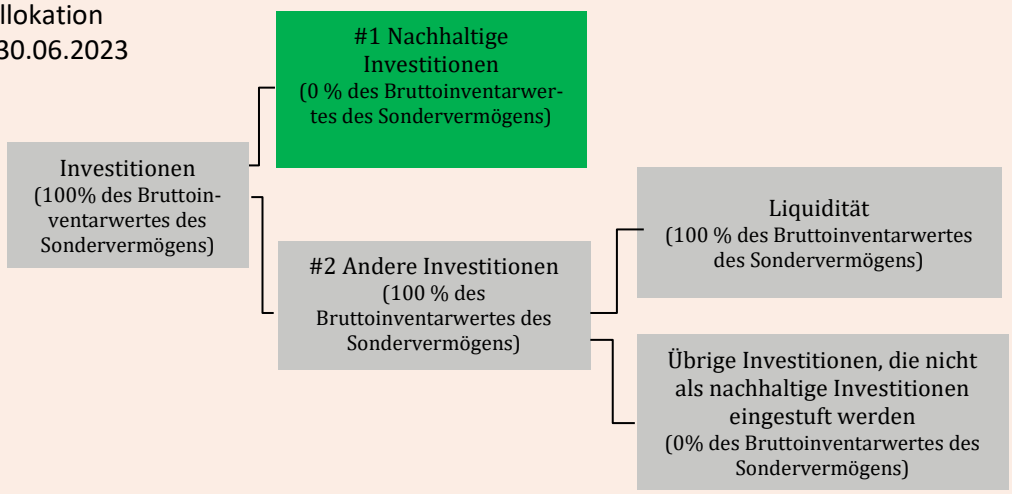

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung einen positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 leisten. Die Gesellschaft beabsichtigt mindestens 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in "nachhaltige Investitionen" zu investieren.

#2 Andere Investitionen umfasst die Liquidität sowie die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die nicht als "nachhaltige Investitionen" eingestuft werden. Die Liquidität kann mindestens 10% und maximal 40% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens betragen. Des Weiteren beabsichtigt die Gesellschaft maximal 60% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in übrige Infrastruktur-Projektgesellschaften und/oder direkt gehaltene Immobilien zu investieren, die nicht als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung mit einem positiven Beitrag zum SGD-Ziel 7 eingestuft werden.

Eine weitergehende Beschreibung der spezifischen Vermögensaufteilung bzw. der wesentliches Anlagegrenzen des Sondervermögens ist im Abschnitt „Wesentliche Anlagegrenzen im Überblick (nach Ablauf der Aufbauphase)“ im Hauptteil des Verkaufsprospektes zu finden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Eine Antwort auf die Frage entfällt, da der DWS Infrastruktur Europa am 27. April 2023 erstmalig aufgelegt wurde und es sich bei aktuellen Berichtszeitraum um ein Rumpfgeschäftsjahr handelt, welches rund 2 Monate operatives Geschäft umfasst. Während des Berichtszeitraums wurden keine der gestarteten Transaktionsprozesse abgeschlossen.

Taxonomie-konforme Aktivitäten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx),** die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den <u>Prozentsatz</u> der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

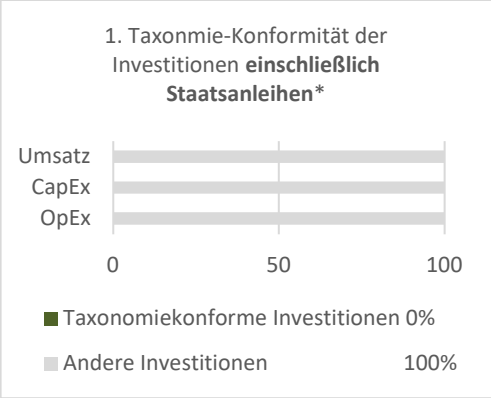

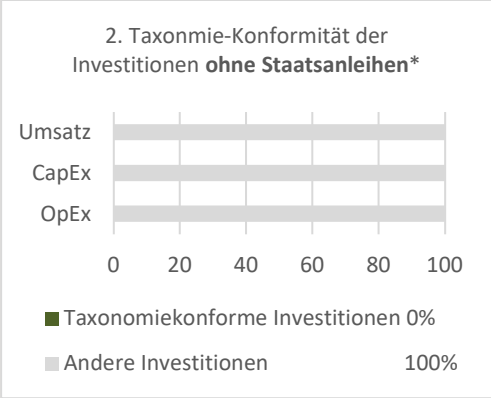

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Eine Antwort auf die Frage entfällt, da der DWS Infrastruktur Europa am 27. April 2023 erstmalig aufgelegt wurde und es sich bei aktuellen Berichtszeitraum um ein Rumpfgeschäftsjahr handelt, welches rund 2 Monate operatives Geschäft umfasst. Während des Berichtszeitraums wurden keine der gestarteten Transaktionsprozesse abgeschlossen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keinen CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-Taxonomie-konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Da die Gesellschaft für das Sondervermögen keine Investitionen anstrebt, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, beträgt auch der zugesagte Anteil von Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie aktuell 0% des Wertes des Sondervermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. einige der im Berichtszeitraum geprüften Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften den Kriterien der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten mit einem Anteil an Übergangstätigkeiten und/oder ermöglichende Tätigkeiten entsprechen.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Da die Gesellschaft für das Sondervermögen keine Investitionen anstrebt, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, beträgt auch der

zugesagte Anteil von Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie zu früheren Bezugszeiträumen 0% des Wertes des Sondervermögens. Entsprechende Auswertungen erfolgten daher im Berichtsjahr nicht. Somit entfällt eine Beantwortung dieser Frage.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Die Gesellschaft strebt für das Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 an. Entsprechende Auswertungen erfolgten daher im Berichtsjahr nicht. Somit entfällt eine Beantwortung dieser Frage.

Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Gesellschaft strebt für das Finanzprodukt keine sozial nachhaltigen Investitionen an. Entsprechende Auswertungen erfolgten daher im Berichtsjahr nicht. Somit entfällt eine Beantwortung dieser Frage, auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass ggf. einige der im Berichtszeitraum geprüften potenziellen Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften den Kriterien sozial nachhaltiger Investitionen entsprechen.

Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen" fielen im Berichtszeitraum die liquiden Mittel des Sondervermögens. Sie wurden in Sichteinlagen angelegt.

Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Der DWS Infrastruktur Europa wurde am 27. April 2023 erstmalig aufgelegt. Bei dem aktuellen Berichtszeitraum handelt es sich daher um ein Rumpfgeschäftsjahr, welches rund 2 Monate operatives Geschäft umfasst. Im Berichtszeitraum wurden Transaktionsprozesse gestartet. Die im Rahmen dieser Prozesse geprüften potenziellen Investitionen waren zu 100% nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen, die einen positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 leisten. Im Rahmen der im Berichtszeitraum gestarteten Transaktionsprozesse wurden DNSH-Bewertungen initiiert, um mögliche erhebliche negativen Auswirkungen auf ökologische und soziale Belange zu untersuchen.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?

Da kein Index als Referenzwert bestimmt wurde, entfällt eine Antwort auf die Frage.

Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wir?

Da kein Index als Referenzwert bestimmt wurde, entfällt eine Antwort auf die Frage.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Da kein Index als Referenzwert bestimmt wurde, entfällt eine Antwort auf die Frage.